

stelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — und gemäß Abs. 2 durch die Bürger bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu stellen.

Privatreisen

§ 6

Privatreisen nach der Volksrepublik Bulgarien, Koreanischen Demokratischen Volksrepublik, Mongolischen Volksrepublik, Volksrepublik Polen, Sozialistischen Republik Rumänien, Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Ungarischen Volksrepublik können ohne Vorliegen besonderer Gründe erfolgen, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 7

(1) Anträge auf Privatreisen nach dem anderen als im § 6 genannten Ausland können von Großeltern, Eltern (einschließlich Stiefeltern), Kindern (einschließlich Stiefkindern) und Geschwistern (einschließlich Halbgeschwistern) gestellt werden anlässlich von Geburten, Kindtaufen, Namensgebungen, Einschulungen, Jugendweihen, Konfirmationen und Erstkommunionen, standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, 25-, 50-, 60-, 65- und 70jährigen Jubiläen der standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, zum 50., 55. und ab 60. zu jedem weiteren Geburtstag, anlässlich von kirchlichen Amtseinführungen, Weihen und Amtsjubiläen, bei lebensgefährlichen Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit sowie bei Sterbefällen und Beisetzungen.

(2) Anträge auf Privatreisen nach dem anderen als im § 6 genannten Ausland können von Enkeln, Schwiegereltern, Schwiegertöchtern, Schwiegersöhnen, Tanten, Onkeln, Nichten, Neffen, Cousinen, Cousins, Schwägerinnen und Schwägern gestellt werden anlässlich von Geburten, standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen, 25-, 50-, 60-, 65- und 70jährigen Jubiläen der standesamtlichen Eheschließungen und kirchlichen Trauungen; zum 50., 60., 65. und ab 70. zu jedem weiteren Geburtstag, bei lebensgefährlichen Erkrankungen, Sterbefällen und Beisetzungen.

(3) Anträge auf Privatreisen von Bürgern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, können ohne Vorliegen besonderer Gründe gestellt werden.

(4) Anträge können von Bürgern gestellt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Das Vorliegen der Gründe gemäß den Absätzen 1 und 2 ist durch Urkunden, amtliche Bescheinigungen bzw. amtsärztliche Bestätigungen nachzuweisen, sofern das von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — gefordert wird.

§ 8

(1) Anträge auf Privatreisen gemäß den §§ 6 und 7 Abs. 3 sind bei der für die Haupt- bzw. Nebenwohnung und gemäß § 7 Absätze 1 und 2 bei der für die Hauptwohnung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — nicht früher als 3 Monate vor Reiseantritt zu stellen.

(2) Die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — ist berechtigt, bei der Beantragung von Privatreisen gemäß § 7 von Berufstätigen eine schriftliche Zustimmung ihrer Arbeitsstelle zu fordern.

§ 9

(1) Privatreisen mit Kraftfahrzeugen können genehmigt werden.

(2) Privatreisen gemäß § 7 mit Kraftfahrzeugen können genehmigt werden, v/enn

a) es sich um dringende Fälle handelt und das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreicht werden kann; ^

b) Bürger wegen Körperbehinderung auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen angewiesen sind.

Ständige Ausreisen

§ 10

(1) Ständige Ausreisen können genehmigt werden, wenn dafür humanitäre Gründe vorliegen.

(2) Humanitäre Gründe liegen vor, wenn

a) die Zusammenführung von Eltern mit ihren minderjährigen Kindern, für die sie das Erziehungsrecht besitzen, erfolgen soll;

b) Minderjährige, deren Eltern verstorben sind, von ihren Geschwistern oder — wenn sie keine Geschwister haben — von ihren Verwandten, die im Ausland leben, betreut werden sollen, sofern dazu die Zustimmung der zuständigen Organe der Jugendhilfe der Deutschen Demokratischen Republik erteilt wird;

c) die Zustimmung zur Eheschließung gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) durch die zuständigen staatlichen Organe erteilt werden soll;

d) die Zusammenführung von Ehegatten erfolgen soll, sofern die Ehe mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe gemäß § 18 des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I Nr. 46 S. 748) geschlossen wurde oder ein Ehegatte mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Organe seinen Wohnsitz im Ausland genommen hat;

e) die Zusammenführung alleinstehender Volljähriger mit ihren Verwandten, die ausschließlich im Ausland leben, erfolgen soll;

f) alleinstehende Volljährige aufgrund ihres physischen oder psychischen Zustandes von ihren Eltern oder Geschwistern und — sofern die Eltern oder Geschwister nicht mehr am Leben sind — von ihren Verwandten, die im Ausland leben, gepflegt und betreut werden sollen;

g) Bürger, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder Invaliden sind, sich zur Verbringung ihres Lebensabends oder zur Pflege und Betreuung zu ihren Verwandten oder Bekannten begeben wollen.

(3) Ständige Ausreisen können auch aus anderen humanitären Gründen genehmigt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung gesellschaftlicher Interessen und der Rechte anderer Bürger hinsichtlich ihrer Lebensqualität, vor allem bei der Versorgung, Betreuung und Fürsorge, eintritt bzw. keine Nachteile für die Volkswirtschaft oder die öffentliche Ordnung zu erwarten sind.

§ 11

(1) Anträge auf ständige Ausreise sind schriftlich bei dem für die Hauptwohnung des Antragstellers zuständigen Rat des Kreises/Stadtbezirkes, Abteilung Innere Angelegenheiten, bzw. bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei — Paß- und Meldewesen — zu stellen.